

Kapitel IX der Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG

# Clearing von Wertpapierdarlehens- Transaktionen

Stand 05.03.2018

	Eurex04
Clearing-Bedingungen der Eurex Clearing AG	Stand 05.03.2018

\*\*\*\*\*

ÄNDERUNGEN SIND WIE FOLGT KENNTLICH GEMACHT:

ERGÄNZUNGEN SIND UNTERSTRICHEN

LÖSCHUNGEN SIND DURCHGESTRICHEN

\*\*\*\*\*

## Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

[...]

### 1.1.3 Spezielle Darlehensgeber-Lizenz

[...]

- (5) Zur Erteilung der Speziellen Darlehensgeber-Lizenz müssen die folgenden Zulassungsvoraussetzungen erfüllt sein:

[...]

- (c) der Antragsteller verfügt

(i) für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP: Über die erforderlichen Geldkonten gemäß Kapitel I Abschnitt 1 Ziffer 2.1.2 Abs. (4) (b) ~~für Geldzahlungen in EUR, CHF und GBP mit der Maßgabe, dass der Antragsteller für Geldzahlungen in CHF und/oder GBP, die nicht auf Margin bezogen sind, alternativ oder über~~ ein Mehrwährungsgeldkonto bei

- CBF als CBF(I)-Konto, und/oder
- Clearstream Banking S.A. und/-oder
- Euroclear Bank SA/NV; und

(ii) für Geldzahlungen in USD: Über ein Konto bei einer Abwicklungsbank für USD oder ein unter Unterabsatz (i) genanntes Mehrwährungskonto.

Alle unter Paragraph (5)(c) genannten Konten können entweder im Namen des Antragstellers oder im Namen des Beauftragten des Darlehensgebers für Rechnung des Antragstellers eröffnet werden. Der Antragsteller ist einverstanden, dass die Eurex Clearing AG bei Wahl eines Mehrwährungskontos Beträge, die auf ein Mehrwährungskonto eines Antragstellers zu zahlen sind, falls erforderlich vor der Bezahlung in die Transaktionswährung (wie in Abschnitt 2 Nummer 2.1.7 definiert) umrechnen kann und dabei einen angemessenen, zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Wechselkurs anwendet;

[...]

\*\*\*\*\*